



# HESSISCHER LANDTAG

02. 03. 2012

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Ursula Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 10.01.2012**

**betreffend Versuchstierhaltung der Justus-Liebig-Universität Gießen  
und**

## **Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drs. 18/4498 vom 14.09.2011 wird mitgeteilt, dass das Zentrale Tierlaboratorium (ZTL) der Justus-Liebig-Universität Gießen eine Tierversuchshaltung auf Grundlage einer ungültigen Erlaubnis zur Versuchstierhaltung vom 28.12.2005 betreibt. Das Fehlen einer zeitgemäßen Erlaubnis stellt jedoch einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Seit wann und durch welchen Umstand wurde der Landesregierung bekannt, dass die Justus-Liebig-Universität Gießen keine gültige Genehmigung zur Versuchstierhaltung besitzt?

Nach aktueller Mitteilung des zuständigen Amtes verfügte die Universität Gießen zu jeder Zeit über eine Erlaubnis zur Versuchstierhaltung. So wurde zwar eine neue Erlaubnis beantragt, dies führte aber nicht dazu, dass die bestehende Erlaubnis zurückgenommen wurde.

Frage 2. Welche Parameter führten zur Ungültigkeit der Erlaubnis für das Zentrale Tierlaboratorium vom 28.12.2005?

Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Wie ist die Erlaubnissituation zur Versuchstierhaltung in der Veterinärmedizin und von welcher Klinik und welchem Institut wird sie berücksichtigt?

Für alle Versuchstierhaltungen sind Ende des Jahres 2010 Anträge gestellt worden. Notwendige Ergänzungen wurden im Jahr 2011 vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Wann und für welche Bereiche wurde eine neue Erlaubnis zur Versuchstierhaltung beantragt?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 5. Wann kann mit einer neuen Erlaubnis gerechnet werden?

Die ersten Erlaubnisbescheide wurden bereits erteilt.

Frage 6. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Tierversuche genehmigt, wenn es keine gültige Erlaubnis zur Versuchstierhaltung gibt?

Zur Frage der Gültigkeit der Erlaubnis zur Versuchstierhaltung wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Die Tierversuche wurden auf Grundlage des § 8 Tierschutzgesetz genehmigt.

Frage 7. Wie begründet die Landesregierung ihre Rechtsauffassung, dass bei einer fehlenden Erlaubnis einer Tierversuchshaltung "auch die Aufforderung zur Genehmigungsbeantragung ausreichend ist"?

Nach § 16a Tierschutzgesetz trifft die zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen. Dies kann grundsätzlich auch die Aufforderung zur Beantragung einer Erlaubnis einschließen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 8. Wie wird in diesem Fall die Möglichkeit der Ablehnung der Genehmigungsbeantragung rechtlich berücksichtigt?

Wenn die Voraussetzungen zur Erlaubniserteilung nicht vorliegen und eventuelle Nachbesserungen durch den Antragsteller nicht erbracht werden können, ist ein Antrag abzulehnen.

Wiesbaden, 23. Februar 2012

**Lucia Puttrich**